



Informationen zu den Rechten und Pflichten als Übungsleiter .

Rechtsstellung des Übungsleiters (ÜL)

Der Übungsleiter (ÜL) wird vom Verein eingesetzt und handelt im Auftrag des Vereins. Eine Vereinsmitgliedschaft ist nicht erforderlich. Der Verein muss sich bei der Auswahl seiner Übungsleiter sorgfältig verhalten. Eine förmliche Qualifikation des ÜL ist nicht erforderlich, ist aber von Bedeutung, wenn der Verein seine Sorgfalt nachweisen muss. Dies passiert in der Regel dann, wenn etwas „passiert“ ist, das heißt wenn sich ein Kind beispielsweise verletzt hat oder verunglückt ist. Bei einem Lizenzinhaber kann der Verein bestimmte Standards und Fähigkeiten (beispielsweise auch in Erster Hilfe) voraussetzen. ÜL ohne Trainerlizenz sollten vor Beginn ihrer Tätigkeit bezüglich ihrer Befähigung von Verantwortlichen des Vereins befragt werden, was häufig jedoch nicht geschieht. Wenn es nicht geschieht, haftet bei Streitfällen immer der Verein.

Grundsätzlich dürfen auch Minderjährige als ÜL fungieren

Voraussetzungen:

- Zustimmung der Erziehungsberechtigten
- besondere Sorgfalt des Vereins (sittliche Reife, Qualifikation ist positiv)
- förmliche Beauftragung durch den Vorstand (BGB)
- zusätzliche erwachsene Aufsichtsperson bei Auswärtsspielen, Reisen etc.

Aufsichtspflicht

Kinder und Jugendliche sind nicht (bis 7) bzw. nicht voll (bis 18) schuldfähig. Sie unterstehen daher der Aufsichtspflicht. Diese liegt bei den Erziehungsberechtigten. Diese sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Jugendliche einerseits selbst vor Schäden bewahrt werden, andererseits aber auch Dritten keinen Schaden zufügen. Wenn die Eltern den Kindern die Teilnahme am Sportangebot eines Vereins ermöglichen, übertragen sie damit die Aufsichtspflicht den jeweiligen Trainern und Betreuern für die Dauer des Trainings, des Spieles, der Reise zu einem Auswärtsspiel oder der Dauer des Trainingslagers.

Der aufsichtspflichtige Trainer oder Betreuer ist verpflichtet, alles zu tun, was vernünftigerweise erwartet werden kann. Nicht notwendig ist beispielsweise bei einem Trainingslager eine voll-ständige Rund-um-die-Uhr- Betreuung. Vielmehr muss nur die Aufsicht geleistet werden, die unter normalen Umständen von einem verständigen Aufsichtspflichtigen erwartet werden kann. Weiter zur Aufsicht verpflichtete sind auch die den Trainer unterstützenden Personen wie Co-Trainer etc. Der Umfang der Aufsichtspflicht lässt sich nicht allgemeingültig bestimmen, sondern ist abhängig von dem Alter, Entwicklungsstand etc. der Kinder sowie der Örtlichkeiten (abschließbar, besonderer Gefahrenbereich).

Entsprechend der vorgenannten Kriterien hat der Verein bei der Auswahl des Trainers / Betreuers unterschiedliche Aspekte zu beachten:

- Verfügt der Trainer / Betreuer über besondere Fähigkeiten, Kenntnisse, Lizenzen, Trainer-scheine, pädagogische Erfahrungen etc.?
- Kennt die Mannschaft den Trainer / Betreuer und umgekehrt, ist der Trainer / Betreuer bei dem Team akzeptiert etc.?

Gemessen an diesen Kriterien beinhaltet die Erfüllung der Aufsichtspflicht folgende Pflichten:

- Vorsorgliche Ermahnung bei möglichen Gefahren (Belehrung, Aufklärung)
- Aufstellen von Ge- und Verboten
- Überwachung der Einhaltung
- ggf. Eingreifen

Die Aufsichtspflicht des ÜL beginnt und endet im Allgemeinen mit Betreten bzw. Verlassen der Sportanlage, sofern die üblichen Zeiten eingehalten werden. Daraus folgt, dass z. B. bei einer zeitlichen Verschiebung einer

Rechtsfragen für Übungsleiter .

Übungsstunde die Aufsichtspflicht trotzdem bereits zur normalen Anfangszeit beginnt. Gegebenenfalls muss der Verein für eine Aufsicht Sorge tragen, etwa bei Verhinderung oder Verspätung des Übungsleiters.

Rechtlich besteht zwischen Verein und Eltern ein Vertrag, durch den die Aufsichtspflicht auf den Verein und dessen Beauftragte übergeht. Auf diese (unausgesprochene) Vereinbarung müssen sich beide Seiten verlassen können! Es empfiehlt sich daher, mit den Eltern von vorne herein bestimmte Regelungen zutreffen bezüglich:

- dem Bringen und Abholen; insbesondere bei Kindern bis 12 Jahren
- der Möglichkeit, ein Kind vorzeitig nach Hause zu schicken (siehe unten)
- dem Verhalten bei Verspätung des ÜL oder Ausfall des Trainings

Will der ÜL an einer anderen Sportstätte (z. B. in der Halle) trainieren oder z. B. mit den Kindern ein Eis essen gehen, sollten die Eltern vorher informiert werden. Bei Verlassen der Sportanlage ist eine ausreichende Aufsicht nötig (evtl. für eine zusätzliche Begleitperson sorgen). Außerdem sollte der Verein sich gesundheitliche Risiken mitteilen bzw. diese ausschließen lassen (Erklärung der Eltern, besser noch ärztliche Bescheinigung). Für besondere Unternehmungen (Schwimmen gehen, Radtour) ist eine Zustimmung der Eltern unbedingt erforderlich!

Wird ein Kind entgegen der Regel nicht abgeholt, muss der ÜL eine angemessene Zeit warten und ggf. telefonisch nachfragen. Kleinere Kinder sind im Notfall in öffentliche Obhut zu geben (Polizei)! Der ÜL darf ein Kind auch selbst nach Hause bringen oder bringen lassen. Hierüber muss an der Sportanlage aber eine Benachrichtigung hinterlassen werden. Sofern vorgeschrieben sind Kindersitze zu benutzen.

Vorzeitiges nach Hause schicken ist nicht erlaubt, wenn

- das Kind unter 12 Jahren ist und
- es in der Regel abgeholt wird

Auch ansonsten ist es nur im Notfall erlaubt (Verhältnismäßigkeit!). Im Zweifel Begleitung sicherstellen! Besser ist es in jedem Fall, ein Kind, das aus disziplinarischen Gründen vom Training ausgeschlossen wird, z. B. am Spielfeldrand „anzuweisen“. Es also auffordern, in Sichtnähe und unter Aufsicht des ÜL zu warten, bis das Training beendet ist.

Wenn sich der ÜL verspätet, muss er den Verein (auch Hausmeister, Platzwart etc.) hierüber informieren. Der Verein muss die Aufsicht trotzdem gewährleisten. Am besten ist es, wenn ein geeigneter Vertreter einspringen kann. Ist der ÜL ganz verhindert, muss er (bzw. der Verein) einen Vertreter suchen und die Eltern möglichst hierüber informieren. Die Informationspflicht gilt besonders, falls das Training oder Spiel ausfällt. (Ein gutes Mittel hierzu ist eine Telefonkette, der Übungsleiter kontrolliert beim Letzten aus der Kette, ob die Nachricht angekommen ist).

Während des Trainings oder Spiels gilt:

Der ÜL muss tatsächlich in der Lage sein, die Aufsicht auch wirkungsvoll auszuüben. Dies ist bei der Größe der Gruppe zu beachten. Ggf. muss der ÜL auch die Aufnahme weiterer Kinder ablehnen (das ist nicht pauschal, sondern immer nach den Umständen zu beurteilen: Wichtige Kriterien sind das Alter der Kinder, die Erfahrung des Trainers, örtliche Gegebenheiten etc.). Hier trifft auch den Vereinsjugendleiter eine Mitverantwortung, er darf seine Übungsleiter nicht überfordern, sondern sollte im Zweifelsfall eingreifen.

Verhalten in besonderen Situationen:

Hat sich ein Kind verletzt, muss der ÜL die Gruppe anweisen, wie sie sich zu verhalten hat, während er sich um das Kind kümmert (ruhig sitzen bleiben; nicht weglaufen usw.). Das gleiche gilt bei kurzzeitigem Verlassen der Gruppe (nicht: Rauchpause - das wäre ein Verstoß gegen die Aufsichtspflicht). Evtl. ist jemand anderes mit der Aufsicht zu beauftragen: das kann je nach Alter der Gruppenmitglieder auch z. B. der Spielführer sein.

Bei ernsthaften Unfällen muss der ÜL Erste Hilfe leisten und den Rettungsdienst verständigen.

Aus diesem Grunde gehören Grundkenntnisse zu Sofortmaßnahmen bei Unfällen zum Ausbildungsumfang von Lizenzlehrgängen.

Schadensfälle (Unfälle, Sachbeschädigungen) müssen dem Verein angezeigt werden. Bei bekannten Mängeln an der Anlage trifft den Verein die Verkehrssicherungspflicht. Der ÜL hat aber auf Gefahrenquellen zu achten und ggf. entsprechende Anweisungen zu geben oder gar das Training abubrechen.

Hat der ÜL einen Schlüssel zu Umkleide, Halle, Vereinsheim etc., ist er dafür verantwortlich, dass nach dem Training abgeschlossen wird. Ist die nachfolgende Gruppe noch nicht da, muss der ÜL abschließen bzw. den Platzwart, Hausmeister etc. zu verständigen. Ansonsten droht im Schadensfall Haftung.

Rechtsfragen für Übungsleiter .

Regelungen zum Schadensersatz

Der ÜL ist schadensersatzpflichtig bei: Verletzung der Aufsichtspflicht und ungenügender Hilfestellung.

Der Verein haftet bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und bei fehlender Sorgfalt in der ÜL-Auswahl.

Verein und / oder ÜL haften u. U. auch bei Schäden, die von den betreuten Kindern angerichtet werden. Sie tragen die Beweispflicht, dass die Aufsicht ordnungsgemäß ausgeübt wurde oder dass ein Schaden auch bei Beachtung aller Pflichten unabwendbar eingetreten wäre.

Versicherung

Wenn es einen Schaden gibt, tritt die Sportversicherung (Sporthilfe) ein. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtversicherung für alle Sportvereine. Bei Gesundheitsschäden ist sie gegenüber der Krankenversicherung des Betroffenen nachrangig, tritt also erst dann ein, wenn der notwendige Leistungsumfang über das von den Krankenversicherungen abgedeckte Maß hinaus geht (z. B. für Reha-Maßnahmen, Spezialbehandlungen nach Sportverletzungen). Auch bei Schäden, die von der Krankenversicherung nicht oder nur teilweise beglichen werden, tritt die Sporthilfe ein (Brillen, Zahnschäden). Die Sporthilfe reguliert darüber hinaus Haftpflichtschäden und ggf. sogar Vertrauensschäden (z. B. Veruntreuung von Vereinsvermögen durch bestellte Funktionäre). Bei Wegeunfall oder Verletzung sind Sportler und Funktionäre über die Sporthilfe versichert, für Übungsleiter (auch ehrenamtliche) ist dagegen die Verwaltungsberufsgenossenschaft zuständig, da es sich unabhängig von einer Bezahlung im rechtlichen Sinne um Arbeitnehmer handelt. Auch die Verwaltungsberufsgenossenschaft ist eine Pflichtversicherung, sie tritt auch dann ein, wenn der Verein seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist. Gegen Kaskoschäden am Fahrzeug (auch für Eltern oder andere Begleiter) ist der Verein über die Sporthilfe versichert.

Steuern

Honorare oder Aufwandsentschädigungen bis zu 2100 Euro p. a. sind steuerfrei. Darüber liegende Einkünfte sind je nach Vertragsgestaltung vom ÜL (selbständiger Honorartrainer) oder Verein (Arbeitgeber) zu versteuern.

Bin ich ohne ÜL-Lizenz versichert?

Ja, denn Sie sind vom Verein eingesetzt und handeln so im Auftrag des Vereins. Als ÜL sind Sie über die Sporthilfe versichert. Der Verein, für den der/die ÜL arbeitet, hat sich bei der Einstellung des/der ÜL seiner/ihrer Fachkompetenz zu versichern.

Welche Qualifikation ist für ÜL notwendig?

Die, die für die Ausübung des Sportangebots nötig ist und vom Auftraggeber/Verein gefordert ist. Lizenzen, wie z.B. die ÜL-Lizenz, stellen eine Qualifizierung mit festgeschriebenem Standard dar, der Auskunft über bestimmte Fähigkeiten der Lizenzinhaber/in gibt.

Was mache ich mit einem defekten Gerät?

Nicht benutzen, für andere gut sichtbar kennzeichnen, gegebenenfalls aussondern und eine Instandsetzung oder Entsorgung beim Geräteeigentümer einleiten. Falls ein "Handbuch" vorhanden ist, muss das defekte Gerät und der Zeitpunkt der Sperrung des Gerätes eingetragen werden.

Wie viele Kinder können von einem/einer ÜL betreut werden?

So viele, wie er/sie verantwortlich beaufsichtigen kann. Eine genaue Personenzahl kann nicht genannt werden. Hallengröße, Kenntnisstand, Alter und Entwicklungsstand der Kinder, Witterungsbedingungen, Art des Sportangebotes, Gruppenzusammensetzung sind nur einige Aspekte, die bei der Bestimmung der Gruppengröße von dem/der ÜL sorg-

Rechtsfragen für Übungsleiter .

fällig abgewogen werden müssen, damit eine sichere und pädagogisch sinnvolle Übungsarbeit gewährleistet werden kann.

Darf ich Kinder nach Hause bringen?

Ja, unter bestimmten Bedingungen, wenn entsprechende Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten getroffen wurden. Auf Eltern, die ihr Kind regelmäßig selbst abholen, muss eine angemessene Zeit gewartet werden. In dieser Zeit sollte versucht werden, die Eltern telefonisch zu erreichen um zu klären, auf welche Weise verfahren werden soll. Haben Eltern zugestimmt, dürfen Kinder auch mit dem Auto (auf Vorgaben der Straßenverkehrsordnung achten, eventuell Kindersitz, hinten sitzen) nach Hause gebracht werden. Schwer verletzte Kinder sollten niemals selbst transportiert werden, es muss ein Krankentransport oder Rettungswagen gerufen werden.

Darf ich Kinder vor dem Ende der normalen Übungsstunde nach Hause schicken?

In der Regel nie. Sie dürfen auf keinen Fall nach Hause geschickt werden, wenn sie sonst immer von den Eltern abgeholt werden. Kinder, die selbstständig nach der Übungsstunde nach Hause gehen oder mit dem Fahrrad fahren, dürfen nur dann vorzeitig nach Hause geschickt werden, wenn die besondere Situation dem nicht entgegensteht. Zum Beispiel darf ein Kind, das über starke Beschwerden klagt, nicht vor Ende und auch nicht nach Ende der Übungsstunde allein ohne Begleitung nach Hause geschickt werden. Auch aus disziplinarischen Gründen dürfen Kinder nicht vor Ende der Stunde nach Hause geschickt werden.

Kann ich mich vertreten lassen, wenn ich selbst verhindert bin?

Ja! Sie können sich durch eine geeignete Person vertreten lassen. Die Verfahrensweise sollte unbedingt mit dem Vorstand des Vereins und mit den Vertretern/innen abgesprochen werden. (Hinweis des Vorstands: Ist im Honorarvertrag geregelt.)

Welche Absprachen mit Eltern sind bei Übungsstunden mit Kindern sinnvoll?

Das Bringen und Abholen der Kinder von der Sportstätte muss geklärt sein (Zeit, Ort, Bedingungen). Die abholenden Personen sollen bestimmt sein. Ebenso sollen Informationen über den Heimweg auch ohne Begleitung bei entsprechendem Alter/Weg dem/der ÜL bekannt sein. Eventuelle besondere gesundheitliche Gegebenheiten müssen geklärt sein und bei entsprechenden Sportangeboten (Schwimmen/Radtour) sollen die Eltern die Fähigkeiten der Kinder bescheinigen bzw. ihr Einverständnis schriftlich erklären.

Kann ich selbstgebaute Geräte mitbringen?

Ja, wenn diese sicher sind. Materialien und technische Ausführung müssen so beschaffen sein, dass keine Gefahr für die Nutzer besteht. Bei diesbezüglicher Unsicherheit dürfen keine selbstgebaute Geräte benutzt werden.

Darf jemand unter 18 Jahren eine Übungsstunde leiten?

Ja, wenn die Person geeignet ist und die damit verbundene Verantwortung dieser minderjährigen Person zumutbar ist. Lizenzen, andere Qualifikationsnachweise, eigene Bereitschaft, angemessene Einarbeitung und Entwicklungsstand/Reife sind Hinweise für die Eignung. Außerdem muss der Vorstand die Beauftragung aussprechen und verantworten. Die Erziehungsberechtigten der/des minderjährigen ÜL müssen ihre Zustimmung schriftlich erteilen. Es ist notwendig zu regeln, dass ein/e erwachsene/r Übungsleiter/in im Notfall zu erreichen ist. Sie/er kann unterstützen, falls eine Überforderungssituation für die/den minderjährige/n ÜL entsteht (schwerer Unfall).

Ist es erlaubt, einer Jugendmannschaft einen Kasten Bier nach einem siegreichen Spiel in der Umkleekabine auszugeben?

Nein, denn Alkoholkonsum in diesem Alter und in dieser Situation ist in vielerlei Hinsicht schädlich. Aufsichtspflicht zu

Rechtsfragen für Übungsleiter .

erfüllen heißt, die zu Beaufsichtigenden vor Schäden zu bewahren. So kann z. B. nach sportlicher Betätigung schon nach einem Glas Bier die Fahrtüchtigkeit für die Rückfahrt mit dem Fahrrad eingeschränkt sein.

Haben pädagogische Erwägungen Einfluss auf die Auslegung von Gesetzesvorgaben?

Übungsleiter/innen sind damit konfrontiert, Abwägungen zwischen Rechtsgütern zu treffen. Gesetze gelten immer, denn Rauchen in der Öffentlichkeit unter 16 Jahren wird z.B. nicht durch die Anwesenheit einer Aufsichtsperson legitimiert. Aber beim Abwägen zwischen Gefahren, dem Gesundheitsschaden durch Rauchen oder der eventuellen Waldbrandgefahr beim Rauchverbot (die Jugendlichen rauchen dann vielleicht heimlich im angrenzenden Wald) müssen realistische Entscheidungen getroffen werden, die auf Akzeptanz bei Jugendlichen treffen, ihre Selbstverantwortung stärken und die Gefahr des Auftretens von Schäden minimieren.

An wen melde ich Schadensfälle?

An die Geschäftsstelle, die die Schadensmeldung an das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e.V. (bei Unfällen von ÜL zusätzlich an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft) weiterleitet. Dies gilt auch für Unfälle während der Aus- und Fortbildung von ÜL. Hierzu wird das entsprechende Formblatt benutzt.

Was mache ich, wenn mir der/die Abteilungsleiter/in mehr Kinder schicken will, als ich verantworten kann?

Klar und konsequent ablehnen und mit Aspekten der Sicherheit, pädagogisch sinnvoller Gruppengröße, Geräteausstattung, Hallengröße, ÜL-Anzahl usw. begründen. Es sollte eine zweite Gruppe eingerichtet werden, damit alle Kinder weiterhin berücksichtigt werden können.

Ich leite zwei Kinder-/Jugendgruppen nacheinander. Wie regele ich die Erfüllung der Aufsichtspflicht?

Mit den Kinder/Jugendlichen sind klare Vereinbarungen zu treffen. Dazu gehören Absprachen, wie sie sich beim Umziehen in der Umkleidekabine zu verhalten haben. Das bezieht sich auf die Zeit, in der die erste Gruppe noch oder die zweite schon in der Halle von der/dem ÜL betreut wird. Gelingt es nicht, dass sich die Gruppen selbstständig aus- oder ankleiden, ohne dass es dabei zu Konflikten oder Gefahren kommt, muss die/der ÜL erneut belehren und auf die Einhaltung der Vereinbarung bestehen. Ansonsten müsste sie/der die Übungsstunde der ersten Gruppe früher beenden, damit diese den Bereich der Sporthalle verlassen kann, während die nächste Gruppe eintrifft. Erleichtert wird eine solche Konstruktion, wenn zwei ÜL gemeinsam arbeiten oder zumindest ein/e Gruppenhelfer/in die/den ÜL unterstützt.

Kann ich den Übungsbetrieb in einer defekten Halle durchführen?

Das kommt auf den Schaden an! Jede/r ÜL ist verpflichtet, vor Beginn der Übungsstunde Geräte und Halle auf einwandfreies Funktionieren zu "checken". Findet der/die ÜL einen Mangel/Schaden vor, so muss er/sie ihn bewerten. Ist es ein geringer Schaden, kann er/sie die betreffende Stelle markieren und für die Teilnehmer/innen sperren. Besteht auf Grund des Schadens erhebliche Gefahr für die Sicherheit, muss er/sie den Unterricht abbrechen bzw. ausfallen lassen. Melden muss er/sie den festgestellten Schaden unverzüglich (Verein/Vorstand, Hausmeister/in).

Wer ist zuständig für die Reparatur eines defekten Hallendachs?

Der Eigentümer der Halle! Dies ist i.d.R. die Kommune oder der Verein. Der/die ÜL muss den Schaden an den Verein (Vorstand) melden. Der Verein muss den Schaden beheben bzw. melden, wenn es sich um eine kommunale Einrichtung handelt.

Achtung: Der/die ÜL muss bei der Durchführung der Übungsstunde die Sicherheit der Teilnehmer/innen gewährleisten.

Hat die/der ÜL die Aufsichtspflicht beim Vater- bzw. Mutter-Kind-Turnen?

Rechtsfragen für Übungsleiter .

Aufsichtspflicht bezieht sich immer nur auf minderjährige Gruppenmitglieder. Den anwesenden Eltern gegenüber besteht Sorgfalts-/Verkehrssicherungspflicht. Die/der ÜL ist für den gesamten Ablauf verantwortlich, muss z.B. die Eltern in die Umsetzung von Sicherheits- und Hilfestellungen einweisen und die Ausführungen kontrollieren. Ob den Kindern gegenüber eine Aufsichtspflicht vorliegt, hängt von den getroffenen Vereinbarungen und der Art der Stundengestaltung ab.

Was muss ich beachten, wenn ich selbst kurz die Sporthalle verlassen muss?

In Abwägung unterschiedlicher Gefahrenpunkte und Risiken muss die/der ÜL dafür Sorge tragen, dass das verletzte Kind angemessen behandelt und innerhalb der Restgruppe keine Schäden auftreten. Leitet sie/er die Gruppe allein, müssen vor dem Auftreten von Verletzungen klare Vereinbarungen getroffen werden. Am Anfang steht die Hilfeleistung für das verletzte Kind. Die Gruppe ist vorsorglich ermahnt und kennt die geltenden Regeln.

Was muss ich beachten, wenn ich selbst kurz die Sporthalle verlassen muss?

Die Anforderungen an die Erfüllung der Aufsichtspflicht geben hier Orientierungshilfe. Vor dem Verlassen der Halle aus wichtigem Grund (nicht, um "mal schnell eine rauchen zu gehen", dieses stellt eine Aufsichtspflichtverletzung dar) werden die Minderjährigen vorsorglich ermahnt, wie sie sich während der Abwesenheit zu verhalten haben. Gefährliche Beschäftigungen werden eingestellt, gefährliche Gegenstände gegebenenfalls weggeschlossen. Die Gruppe ist informiert, wie und wo sie in Notfällen die/dem ÜL (z.B. auf der Toilette) finden kann. Ein geeignetes Gruppenmitglied erhält den Auftrag, die/den ÜL bei Gefahr umgehend zu informieren.

Was mache ich, wenn irgendetwas passiert in der Sporthalle?

Hilfe holen (lassen)! Wenn ein schwerer Unfall passiert, muss der/die ÜL Erste Hilfe leisten. Gleichzeitig sollte er/sie (ggf. durch die Teilnehmer/innen) den Rettungsdienst rufen. (Zuvor abklären, wo das Nottelefon ist und wie die Meldung erfolgt!)

Kann ich meine Übungsstunde kurzfristig ins Freie verlegen?

Wenn ein geeigneter Platz, z.B. eine Wiese erreichbar ist, ja. An der Tür zur Sporthalle muss ein Hinweis angebracht werden, wo Eltern ihre Kinder im Notfall finden können. Möchte der/die ÜL aber noch etwas ganz anderes machen, z.B. Schwimmen oder Eis essen gehen, müssen die Eltern zuvor informiert sein und ihre Zustimmung geben.

Was muss der/die ÜL beachten, wenn er/sie mit einer Kindergruppe die Übungsstätte verlässt?

Es müssen ausreichend Aufsichtspersonen zur Verfügung stehen. Eine Einverständniserklärung der Eltern muss vorliegen. Unter Umständen müssen sich Eltern bereit erklären mitzugehen, wenn es sich um einen gefährlichen Weg handelt.

Bin ich verantwortlich dafür, wenn nach meiner Übungsstunde die Halle offen steht?

Der/die Übungsleiter/in ist dafür verantwortlich, dass die zuvor getroffenen Vereinbarungen umgesetzt werden. Üblicherweise wird er/sie die Halle verschließen bzw. vom Hausmeister verschließen lassen, wenn die ÜL der nachfolgenden Gruppe noch nicht eingetroffen sind. Falls das so im Sinne von kollegialer Zusammenarbeit innerhalb des Vereins vereinbart ist, wird er/sie vor der Halle die nachfolgende Kindergruppe beaufsichtigen, bis die/der ÜL eintrifft. Solche Absprachen dienen der Sicherheit aller Kinder/Jugendlichen.

Was mache ich, wenn ich nicht pünktlich zur Übungsstunde erscheinen kann?

Grundsätzlich gilt, dass die/der ÜL alles in der eigenen Macht stehende tun muss, um pünktlich die Aufsichtspflicht übernehmen zu können. Für den Fall unverschuldeter Verspätungssituationen sollte mit den Eltern im Vorfeld geklärt sein, dass sie die Beaufsichtigung bis zum Eintreffen der/des ÜL übernehmen. Kinder, die allein zur Halle kommen,

Rechtsfragen für Übungsleiter .

werden darüber belehrt, wie sie sich im Verspätungsfall der/des ÜL zu verhalten haben. Innerhalb des Vereins sollte ein Notfallplan existieren, welche/r andere ÜL, Abteilungsleiter/in evtl. Hallenwart/in in dieser Situation angerufen werden kann, um die Aufsichtspflicht kurzfristig zu übernehmen.

Was mache ich, wenn ich kurzfristig nicht kann und keine Vertretung finde?

Die im Verein für den Übungsbetrieb verantwortliche Person (Abteilungsleiter/in) muss umgehend informiert werden. Diese Person entscheidet, ob Ersatz gesucht oder die Übungsstunde abgesagt wird. Im Falle einer Absage müssen die Erziehungsberechtigten aller Gruppenmitglieder sofort über den Stundenausfall informiert werden. Diese Information kann telefonisch erfolgen. Es muss sichergestellt sein, dass wirklich alle Erziehungsberechtigten erreicht wurden.

Wann beginnt meine Aufsichtspflicht als ÜL?

In der Regel beim Betreten/Verlassen der Sportanlage bzw. am Treffpunkt, z.B. vor dem Eingang! Der Verein/ÜL sollten gemeinsam mit den Eltern Absprachen treffen und Regeln aufstellen (wann, wo, an wen werden Kinder übergeben). Z.B. "Ihr übergebt mir die Kinder, ich übergebe sie euch wieder". Denn oft lassen die Eltern die Kinder schon "oben an der Straße aus dem Auto" und sind dann weg. Dies kann eine Gefahr für die Kinder sein, wenn der/die ÜL sich verspätet oder die Stunde ausfällt.

Darf ich als ÜL ein Trampolin/Minitrampolin einsetzen?

Voraussetzung für den Einsatz des Trampolins/des Minitrampolins ist, dass der/die ÜL eine "Einführung in den Umgang mit dem Gerät" erfahren hat und nachweisen kann. Lehrgänge für diesen Nachweis führen die Turnerbünde (z.B. Westfälischer Turnerbund, Tel.: 02388-300000) durch.

Wann bin ich schadenersatzpflichtig?

Grundsätzlich haftet jede/r für den von ihm/ihr selbst, d.h. durch eigene Handlungen oder Unterlassungen schuldhaft verursachten Schäden in voller Höhe. Dabei bleibt es gleich, ob der/die Schadenverursacher/in voll- oder minderjährig ist, ob er/sie allein oder als Mitglied einer Gruppe den Schaden verursacht hat. Ein weit verbreiteter Irrtum ist, dass jede/r, der/die einen Schaden verursacht hat, ihn auch wieder gutmachen müsse. Voraussetzung einer Schadenersatzpflicht ist vielmehr, außer der Verursachung, das Verschulden. Die wenigen Ausnahmefälle, in denen schon die reine Verursachung zum Schadenersatz verpflichtet, bestätigen nur die Regel. Ein/e ÜL kann schadenersatzpflichtig werden, indem er/sie schuldhaft die Aufsichtspflicht vernachlässigt, Organisationspflichten verletzt oder ungenügende Hilfestellungen gibt.

Was bedeutet "Verletzung der Aufsichtspflicht"?

Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres sind nicht schuldfähig (deliktsfähig) und müssen für Schäden nicht haften. Beschränkt haftbar sind auch die Minderjährigen zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr. In diesen Fällen wird sich der Anspruch eines Geschädigten gegen den/die Aufsichtspflichtige/n richten. Nach § 832 BGB hat der-/diejenige, der/die Kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, den Schaden zu ersetzen, den die zu beaufsichtigende Person einem/einer Dritten widerrechtlich zufügt. Aufsichtspflichtig sind die Eltern, Vormund, Lehrherr, Lehrer/innen oder per Vertrag der/die ÜL des Vereins. Der Aufsichtspflichtige ist von der Verpflichtung zum Schadenersatz frei, wenn er seiner Pflicht genügt hat oder wenn der Schaden auch bei vernünftiger und umsichtiger Aufsichtsführung entstanden sein würde. Jede/r ÜL weiß, wie schwierig im Einzelfall eine "gehörige" Aufsichtsführung ist.

Der/die Aufsichtspflichtige ist nur dann von der Haftung befreit, wenn er/sie im Schadenfall den Entlastungsbeweis führen kann.

Der zuständige Sport-Haftpflichtversicherer wird dem/der Anspruchsteller/in bzw. Geschädigten entweder mitteilen, dass die Ansprüche unbegründet sind "und damit den Anspruch zurückweisen" oder berechnete Schadenersatzansprüche befriedigen. Insoweit wird der/die ÜL bei schuldhaftem Verhalten (außer Vorsatz) von Ansprüchen freigestellt.

Rechtsfragen für Übungsleiter .

Was ist grobe Fahrlässigkeit?

"Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lässt". Ganz allgemein kann gesagt werden, dass grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, wer nicht beachtet, was unter den gegebenen Umständen jedem einleuchten musste. Anders ausgedrückt kann man auch sagen, dass der-/diejenige, der/die besonders leichtsinnig einen Schaden verursacht, grob fahrlässig handelt.

Wie bin ich eigentlich versichert?

Üblicherweise ist das Risiko aus einer ÜL-Tätigkeit nicht durch die Privat-Haftpflichtversicherung gedeckt. Insofern kommt der Absicherung durch den Sportversicherungsvertrag, den die Sporthilfe e.V., das Sozialwerk des LandesSportBundes, mit der ARAG Allgemeinen Versicherungs-AG Düsseldorf abgeschlossen hat, besondere Bedeutung zu. Der/die ÜL kann auf eine umfangreiche Absicherung im Bereich der Haftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutzversicherung zurückgreifen. Einzelheiten sind den vertraglichen Bestimmungen des Sportversicherungsvertrages zu entnehmen, der beim Vorstand des Vereins eingesehen werden kann.

Was bedeutet Verkehrssicherungspflicht?

Aus den Haftungsgrundsätzen des § 823 BGB leiten sich die so genannten Allgemeinen Verkehrssicherungspflichten her, die in der heutigen Rechtsprechung in Haftpflichtfällen eine große Rolle spielen. Hierunter versteht man die Verpflichtung eines/einer jeden, der/die durch sein/ihr Tun eine Gefahrenlage geschaffen hat, die zur Abwendung eines Schadens von Personen und Sachen erforderlichen Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Verkehrssicherungspflichtig sind demnach insbesondere alle, die auf einem Grundstück einen Verkehr eröffnen, also z.B. der Fußballklub, der wöchentlich Veranstaltungen auf dem Sportplatz/Sporthalle durchführt. Was der/die Pflichtige im Einzelfall zu tun hat, um Schäden von Dritten fern zu halten, richtet sich nach den jeweiligen Umständen. So muss z.B. der Sportverein dafür sorgen, dass die Zugänge zum Sportplatz oder zur Sporthalle keine größeren Unebenheiten aufweisen, dass sie im Winter von Schnee und Eis möglichst freigehalten, wenn nötig gestreut werden. Der/die ÜL muss dafür sorgen, dass sich Sportplatz/Sporthalle/Sportgeräte bei Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Besonderes Augenmerk ist auf die Absicherung der Sportplätze zu richten. So muss der Verein dafür Sorge tragen, dass andere Verkehrsteilnehmer/innen nicht durch aus dem Sportgelände herausfliegende Bälle geschädigt werden. Regelmäßig wird der Verein dies durch die Errichtung von Ballfangzäunen verhindern. Die Höhe des Zaunes richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten (wie z.B. vorbeiführende Bundesstraße, angrenzendes Wohngebiet etc.). Grundsätzlich spielt bei den zu treffenden Maßnahmen die örtliche Lage, die Stärke des Verkehrs, die vom Objekt ausgehende Gefährdung, aber auch die Zumutbarkeit und Durchführbarkeit der ins Auge gefassten Maßnahmen für die Verkehrssicherungspflichtigen eine Rolle.

Sind Unfälle auf dem Weg zur Sporthalle versichert?

Der durch den Sportversicherungsvertrag gebotene Versicherungsschutz bietet auch eine Absicherung bei den so genannten Wegeunfällen. In den vertraglichen Bestimmungen heißt es: Die Mitglieder sind auch auf den direkten Wegen zu und von Veranstaltungen, für die sie Versicherungsschutz haben, gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen des Wohnhauses und endet nach Rückkehr mit dem Wiederbetreten. Die versicherten Personen erhalten z.B. Versicherungsschutz auf dem direkten Weg zu und von der Übungsstunde, dem Heim- oder Auswärtsspiel.

Was bedeutet "vorsätzliches Handeln"?

Der Gesetzestext des § 823 BGB teilt das Verschulden in zwei Verschuldensarten Vorsatz und Fahrlässigkeit ein. Vorsatz ist kurz gesagt das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolgs im Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit, z.B. die Verletzung eines Sportlers bzw. einer Sportlerin durch einen gezielten Schlag, die Zerstörung von Umkleideanlagen durch Sportler/innen (Abreißen von Spiegeln, Waschbecken etc.). Während eine vorsätzliche widerrechtliche Schadenszufügung nach dem Haftpflichtrecht ohne weiteres zum Schadenersatz verpflichtet, kann in diesem Falle aus nahe liegenden Gründen kein Haftpflichtversicherungsschutz geboten werden. Es wäre ein Verstoß gegen die guten Sitten und gesetzlich nicht erlaubt.

Rechtsfragen für Übungsleiter .

Wann besteht die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung des/der ÜL?

Neben der Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche (Schadenersatzansprüche) kann sich der/die ÜL auch einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt sehen. Auch hier kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Strafrechtliche Ermittlungen können aufgrund einer Strafanzeige erfolgen oder aber durch die Staatsanwaltschaften veranlasst werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer Verfolgung besteht. Z.B. kann die Verletzung einer Aufsichtspflicht, die eine erhebliche Verletzung des zu Beaufsichtigenden nach sich zieht, strafrechtliche Ermittlungen auslösen. Sollten die Ermittlungsbehörden einen Straftatbestand feststellen, so kann der/die ÜL bestraft werden. Die Richter/innen können zu Geld- oder Haftstrafen verurteilen. Im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen der Sport-Rechtsschutzversicherung erhalten die ÜL Kostenschutz.

Was ist zum Thema Jugendschutz zu beachten?

- Übungsleiter unterliegen nicht einem besonderen gesetzlichen Schutzauftrag gem. SGB VIII. Folgende Verpflichtungen sind jedoch trotzdem anhängig.
- In der Übungsleiterausbildung wird darauf hingewiesen, dass bei Kindesmisshandlungen das Jugendamt zu informieren ist. Am Besten sollte ein Verdachtsmoment immer mit dem Vorstand des Vereines besprochen werden, auch um den Übungsleitervertrag nicht zu verletzen, aber vor allem die Kinder zu schützen. Übungsleiter machen sich nicht strafbar aufgrund einer „Nichtanzeige“ bei einem Kindesmisshandlungsverdacht.

Professionelles Verhalten gegenüber Kinder/Eltern

- Behandle alle Kinder gleich.
- Über andere Kinder, Eltern oder auch andere Trainer sollte nur positiv gesprochen werden.
- Bedenke, dass du vor und nach dem Kurs als Ansprechpartner für die Kinder und Eltern bereit stehen solltest.
- Wenn Du während einer Stunde gezwungen warst, ein Kind strenger zu behandeln, teile das sofort nach dem Kurs den Eltern mit. Erkläre ihnen den Grund deiner Vorgehensweise. Wenn du das nicht machst, kann es passieren, dass die Kinder zu Hause eine andere Sichtweise des Geschehens erzählen. Es besteht dann die Gefahr, dass die Eltern dich als Trainer und deine Kompetenz in Frage stellen.
- Du musst dir bei den Kindern Respekt verschaffen, ohne zu autoritär zu wirken. Du solltest gleichzeitig eine Vertrauensperson, ein guter Freund/Freundin und ein guter Lehrer sein.
- Bedenke, dass du eine Vorbildperson bist. Versuche immer pünktlich zu deinen Stunden zu kommen, eine funktionelle Kleidung und gutes Schuhwerk zu tragen. Dein Auftreten sollte Selbstbewußt und aufgeschlossen erscheinen.
- Versuche die Kinder zu motivieren und für den Tanz zu begeistern. Das geht am besten, wenn du selber motiviert und begeistert bist.

Quellen:

VIBBS des LSB NRW

Handbuch für Übungsleiter in Kinder- und Jugendsportgruppen des BSNW

Informationen zu den Rechten und Pflichten eines Übungsleiters von Detlef Schmalenberg (www.ksta.de)